

## ❖ Rechtsgrundlage

Voraussetzung für die Auszahlung von Zuschüssen ist die Anerkennung dieser Richtlinien.

Die Gewährung von Zuschüssen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Es besteht ausdrücklich kein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses.

## ❖ Zuschussempfänger

### a) Vereine

Zuschussberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind Sportvereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, ihren offiziellen Vereinssitz im Landkreis Harburg haben und dem Kreissportbund Harburg-Land angehören.

### b) Fachverbände

Zuschussberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind Kreisfachverbände bzw. Regionalverbände. **Die Fachverbände bilden zentrale Trainingsstützpunkte.**

Die Talentfördergruppen **im Landkreis Harburg** stehen allen Sportlerinnen und Sportlern **der Region** bis zum 23. Lebensjahr offen, sofern ein entsprechender Leistungsstand nachgewiesen wird.

In den Mannschaftssportarten gelten Auswahlmannschaften der Jugend und Junioren bis **zum Beginn des 19. Lebensjahres** als Talentfördergruppen.

### c) Lehrbeauftragte

Der Vorstand des Kreissportbundes erteilt den Lehrauftrag auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit dem Vorstand des jeweiligen Fachverbandes.

Der Lehrauftrag gilt bis zum schriftlichen Widerruf **durch den Kreissportbund.**

Die Trainingstage der jeweiligen Talentfördergruppen sind der Geschäftsstelle des Kreissportbundes rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.

## ❖ Trainingsstützpunkte

Der Vorstand des Kreissportbundes bestimmt den Standort der Stützpunkte in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachverband.

Den Fachverbänden kann auf Antrag ein Zuschuss für die Beschaffung von Geräten für zentrale Trainingsstützpunkte im Landkreis gewährt werden.

Eine Bezuschussung von gebührenpflichtigen Trainingsstätten ist im begründeten Einzelfall auf Antrag möglich.

Der jeweilige Fachverband hat über die Geräte eine Inventarliste zu führen.

Fahrtkosten zu den Übungsstunden der Trainingsstützpunkte werden weder den Aktiven noch den Lehrbeauftragten / Trainern erstattet.

## ❖ Fahrtkostenzuschüsse

### Fahrtkosten zu Meisterschaften in den Einzelsportarten

Fahrtkosten werden den Vereinen der aktiven Teilnehmer für die Teilnahme an Meisterschaften oder Ranglistenwettbewerben auf mind. Landes- und höchstens Bundesebene gewährt. Die Zugehörigkeit zu einer Talentfördergruppe des Kreissportbundes ist nicht erforderlich.

Es werden auch Fahrtkosten zu Staffel- und Doppelwettkämpfen bezuschusst.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Qualifikation zur Teilnahme an der jeweiligen Meisterschaft.

Der Vorstand des Kreissportbundes kann in besonders gelagerten Fällen auf Antrag weitere Zuschüsse gewähren.

Die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen entfällt, wenn die Teilnehmer nach den Richtlinien des LandesSportBundes oder anderer Organisationen Zuschüsse oder anderweitige Entgelte erhalten.

### Fahrtkosten für Mannschaftssportarten

Bei der Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen im Bereich des Mannschaftssports werden nur Jugend- bzw. Juniorenmannschaften berücksichtigt, die mind. in der höchsten Wettkampfklasse auf Landesebene ihre Wettkämpfe austragen.

Der Vorstand des Kreissportbundes kann in begründeten Einzelfällen anders entscheiden.

## ❖ Art und Höhe der Zuschüsse

### Lehrbeauftragte

Die Vergütung der Lehrbeauftragten beträgt für eine Übungsstunde (60 Minuten) € 10,00.

Die Anzahl der zu vergütenden Übungsstunden - einschließlich Tages- oder Wochenendlehrgänge – beträgt im Kalenderjahr pro Fördergruppe max. 80 h.

Auf Antrag kann die Anzahl der jährlichen Übungsstunden eines Lehrbeauftragten durch den Vorstand des Kreissportbundes **geändert** werden.

## **Fahrtkosten**

Die Höhe der Kilometerpauschale für die Erstattung von Fahrtkosten richtet sich nach den noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, höchstens LStRL 9.5.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden nur eine Hin- und Rückfahrt bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt. Fahrgemeinschaften und Bahnfahrten sind aus Kostengründen zu empfehlen.

### **❖ Antrag- und Nachweisverfahren**

Der Antrag auf Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen in den Einzelsportarten muss vom Fachverband gegengezeichnet werden. Dem Antrag sind Ergebnislisten, Presseberichte o.ä. beizulegen.

Der Vorstand des Kreissportbundes entscheidet über die Anträge.

Der Antrag auf Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für die Mannschaftssportarten muss für jede Halbserie vom jeweiligen Verein über den Fachverband, der den Antrag abzuzeichnen hat, beim Kreissportbund eingereicht werden.

Dem Antrag sind die Spielpläne, eine Zusammenstellung der gefahrenen Kilometer zu den einzelnen Spielorten, eine aktuelle Tabelle sowie eine Liste mit den Namen, dem Alter und dem Verein der Mannschaftsmitglieder beizufügen.

Vordrucke für die Anträge können bei der Geschäftsstelle des Kreissportbundes angefordert werden bzw. aus dem Internet (Download) gezogen werden. Es sind immer die aktuellen Vordrucke zu benutzen.

Die Vordrucke sind in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Lehrbeauftragte/Trainer rechnet halbjährlich gegenüber dem jeweiligen Fachverband ab. Dieser leitet die Abrechnung mit einem Kontrollvermerk bis zum

### **30. Juni und 1. Dezember des Jahres**

an die Geschäftsstelle des Kreissportbundes weiter.

### **Die Termine sind unbedingt einzuhalten, da sonst keine Zuschüsse mehr zur Verfügung stehen.**

Gemeinsam mit der Abrechnung sind die Namen der Teilnehmer in den Talentgruppen mit Verein- und Altersangabe an den Kreissportbund zu melden.

Der Leistungsstand ist durch Ergebnislisten, Presseberichte oder andere Nachweise zu belegen.